

GEMEINDE THIENDORF**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„LAGERFLÄCHE KRÜCKEBERG, FIRMA
STEINSETZ- UND STRASSENBAUBETRIEB
JENS HAUSDORF GMBH“****zur SATZUNG i.d.F. vom 24.09.2020 mit red. Änd. vom 27.04.2021****TEIL C-2: UMWELTBERICHT****Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	4
1.2	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	5
1.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
2.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	10
2.1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	10
2.1.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.1.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	12
2.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.2.4	Prüfung der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete	16
2.2.5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	17
2.3	Schutzgut Fläche	26
2.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	26
2.3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.3.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
2.4	Schutzgut Boden	26
2.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	26
2.4.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.4.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	28
2.5	Schutzgut Wasser.....	29
2.5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	29
2.5.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	30
2.5.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	30
2.6	Schutzgut Luft und Klima	31
2.6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	31

2.6.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	32
2.6.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	32
2.7	Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung	33
2.7.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	33
2.7.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
2.7.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	34
2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	34
2.8.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	34
	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	34
2.8.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	34
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	35
2.9.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	35
2.9.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	35
2.9.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	35
2.10	Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Planungen	35
2.11	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	35
2.11.1	Vermeidung von Emissionen	35
2.11.2	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	35
2.12	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ..	36
2.13	Klimacheck	36
2.14	Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	36
2.15	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen	36
2.16	Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind	36
2.17	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	37
2.17.1	Übersicht der geplanten Maßnahmen	37
2.17.2	Beschreibung der Maßnahmen	38
2.17.3	Hinweise zur Realisierung und Pflege der Maßnahmenflächen	38
2.18	Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung	38
2.19	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
3	Zusätzliche Angaben	41
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	41
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	41
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
4	Quellen	43

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wirkfaktoren der Planung	6
Tab. 2: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken	6
Tab. 3: Umweltschutzziele aus Fachplanungen	9
Tab. 4: Bedeutung der Biotoptypen im Plangebiet	14
Tab. 5: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren	17
Tab. 6: konfliktvermeidende Maßnahmen	25
Tab. 7: CEF-Maßnahmen	25
Tab. 8: als Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB im B-Plan verankerte Maßnahmen.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Karte Biotoptypenkartierung	13
---	----

1 EINLEITUNG

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. In den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden wurden keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen zum Umweltbericht gegeben.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Der ortsansässige Steinsetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH nutzt gegenwärtig seine innerörtlichen Grundstücke in der Ortslage Thiendorf als Stellflächen für die Fahrzeuge und Baumaschinen, aber auch zur Lagerung von Baumaterial. Obwohl es sich um faktische Mischgebiete handelt, ergeben sich dort durch den täglichen Lastenverkehr und die Ab- und Aufladung von Straßenbaumaterialien Lärm- und Staubbelastungen für die angrenzenden Grundstückseigentümer. Mit der Verlagerung der Lager- und Bereitstellungsfläche für Baumaterialien sollen die Konflikte in der Ortslage beseitigt werden. Da für die Lager- und Bereitstellungsfläche keine Mediierschließung erforderlich ist, eignet sich hierfür die Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage am Krückeberg, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet. Die Verkehrserschließung ist über die Zufahrt vom öffentlichen Weg bereits vorhanden und für das Vorhaben ausreichend dimensioniert.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagerfläche Krückeberg, Firma Steinsetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Nutzung des im Außenbereich nach § 35 BauGB liegenden Plangebietes als Lager- und Bereitstellungsflächen für einbau- und wiederverwendungsfähige Straßen- und Wegebaumaterialien geschaffen werden.

Für die Prüfung der Umweltauswirkungen wurden folgende Festsetzungen bzw. Planungsaussagen des Entwurfes zu Grunde gelegt:

- Zulässig ist ausschließlich die Herstellung und Nutzung von Lager- und Bereitstellungsflächen für einbau- und wiederverwendungsfähige Straßen- und Wegebaumaterialien einschließlich der Abstellfläche für Hänger und Radlader und der im Zusammenhang mit dieser Nutzung erforderlichen Fahrflächen.
- Die Errichtung von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen Anlagen, bei denen häusliches Schmutzwasser anfällt, ist unzulässig.
- Maßnahmen zum Grundwasserschutz:
 - Niederschlagswasser und nicht verunreinigtes Oberflächenwasser ist einer breitflächigen Versickerung zuzuführen.
 - Zur Havarienvorsorge ist eine 160 m² große Abstellfläche für Radlader und Hänger außerhalb der Trinkwasserschutzzone III zu errichten und als Wanne auszubilden.
 - Es sind nur Baumaschinen /-fahrzeuge einzusetzen, die mit Bioöl (hydraulische Aggregate) arbeiten. An den eingesetzten Baumaschinen sind regelmäßig Kontrollen auf Leckverluste durchzuführen.
 - Bodenaushub sowie Bau- und Bauhilfsstoffe sind so zu lagern, dass keine Abschwemmungen in den Straßengraben bzw. oberirdische Gewässer erfolgen können.

- Die eingesetzten Baumaterialien müssen den Bedingungen des Trinkwasserschutzgebietes entsprechen (keine auswaschbaren Substanzen, kein Recyclingmaterial, keine Schadstoffe). Das gilt auch für die abgelagerten Materialien. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens: Mit Ausnahme der 160 m² großen Abstellfläche für Radlader und Hänger sind alle Lager- und Fahrflächen, sofern eine Befestigung erforderlich ist, unversiegelt in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Die Einordnung der Lagerplätze für die Lagerung folgender Baumaterialien

- Sande/Kies (Einordnung nach LAGA: Z0)
- Schüttgüter:
 - Bodenaushub (Einordnung nach LAGA: Z0)
 - Oberboden ungesiebt (Einordnung nach LAGA: Z0)
 - ausgebauter Schotter (Einordnung nach LAGA: Z0)
- Mutterboden (Einordnung nach LAGA: Z0)
- Schotter aus natürlichem Gestein (Steinbruch)
- Paletten
 - Restbestände aus künstlichen Steinen, Beton
 - Natursteinmaterial neu und gebraucht
 - Rohrmaterial
 - Bauzaun
 - temporäres Material

ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Sie berücksichtigt die bestehende Lage der Zufahrt, die Freihaltung von randlichen Flächen für einen mind. 10 m breiten Gehölzgürtel und für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück sowie die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes.

Der Vorhabensstandort des Steinsetz- und Straßenbaubetriebs Jens Hausdorf GmbH am Krückeberg grenzt unmittelbar an den Vorhabensstandort der Firma Ulrich Raack Straßenbau BSR Bauservice an, für den ebenfalls ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt wird. Der Standort der Lager- und Bereitstellungsfläche Krückeberg ist zwar räumlich als Einheit zu betrachten und auch die Planungsziele sind identisch, da es sich um zwei getrennte Vorhabenträger handelt, ist aber die Durchführung von zwei getrennten Planverfahren erforderlich.

1.2 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Aus der Art und dem Umfang der Planung ergeben sich umweltbezogene Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu untersuchen sind. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen unterschieden. Bei bauzeitlichen Wirkfaktoren handelt es sich meistens um temporäre Prozesse, die nur während der Bauphase auftreten und damit zeitlich befristet sind. Einige Störungen können sich allerdings über die Bauphase hinaus nachhaltig auswirken, so dass nicht grundsätzlich von einer Reversibilität baubedingter Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.

Die möglichen Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung auftreten können, sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Für alle Schutzgüter gilt, dass eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Gewerbegebietsflächen (mit der Spezifizierung „Lager- und Bereitstellungsfläche für Straßen- und Wegebaumaterialien“) hinaus nicht erforderlich ist. Der Wirkfaktor ist für das betrachtete Vorhaben nicht relevant.

Tab. 1: Wirkfaktoren der Planung

Wirkfaktoren	Schutzgüter							
	Menschen einschl. menschl. Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Land- schafts- bild	Kulturelles Erbe und Sachgüter
WF 1 – bauzeitliche, temporäre Flächeninanspruchnahme	-	-	-	-	-	-	-	-
WF 2 – bauzeitliche, temporäre Störungen bzw. Emissionen	x	x	-	x	x	-	-	-
WF 3 – anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	x	x	-	x	x	x	x	x
WF 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	-	x	-	-	-	x	x	-
WF 5 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht, Schadstoffe) bzw. Immissionen	x	x	-	x	x	-	-	-

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Bebauungsplanes sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Fachplanungen, der Fachgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind folgende Umweltschutzziele relevant:

Tab. 2: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken

Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken	Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Plans
Schutzgut Mensch	
<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</u> Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des BImSchG zählen insbesondere erhebliche Lärm-, Abgas- und Geruchsbelästigungen. Grenz- bzw. Orientierungswerte hinsichtlich Schallimmission sind in folgenden Normen bzw. Verordnungen verankert: <u>DIN 18005</u> : Schalltechnische Orientierungswerte für städtebauliche Planungen, anwendbar für die Beurteilung von Verkehrslärm <u>TA Lärm</u> : Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden, anwendbar für Immissionsbelastungen durch Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, wobei der Begriff der Anlagen in § 3 Abs. 5 BImSchG definiert wird.	- Lage des Vorhabens außerorts mit einem Abstand von ca. 550 m zur nächsten Ortschaft

Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken	Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Plans
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>NATURA 2000-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie</u> - Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I der RL bzw. der Arten des Anhangs II der RL - Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten	- Abschätzung der Natura-2000-Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung
<u>Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</u> Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).	- Abschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung - ggf. Festsetzung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<u>Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / besonders geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG / § 21 SächsNatSchG</u> Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.	- Abschätzung der schutzgebietsrechtlichen Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung
<u>Eingriffsregelung nach dem BNatSchG</u> Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe dar, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind (§ 15 BNatSchG). Der Verursacher eines auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig wirkenden Eingriffes verpflichtet, - vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie - unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). BauGB: Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB	- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen der Umweltprüfung - Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG erfolgt im Rahmen der Abwägung zum B-Plan-Verfahren nach § 1a BauGB, sofern die Planungsflächen nicht dem baurechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) zugerechnet werden.
Schutzgüter Boden; Fläche	
<u>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</u> Ziel ist die Sicherung/Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen, die Sanierung von Altlastenstandorten und die Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen/der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.	- Bodenschutzbelange werden gemäß Erlass vom 24.06.2009 nach dem Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" berücksichtigt und auf die Planungssituation abgestimmt.

Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken	Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Plans
<u>BauGB</u> Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1 a Abs. 2 BauGB) <u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> Ziel ist der Erhalt der Böden, so dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können, die Entsieglung/Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen und die vorrangige Nutzung des Entsiegelungspotenzials als sinnvoller Ausgleich für Eingriffe in den Bodenhaushalt.	- Durch die Überplanung derzeit in Nutzung befindlicher Flächen bzw. vormals genutzter Brachflächen wird den Zielen des Boden- und Flächenschutzes in besonderem Maße Rechnung getragen.
Schutzgut Wasser	
<u>Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL)</u> Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU (WWRL) verfolgt mehrere Ziele wie die Verschmutzung der Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren, die nachhaltige Nutzung des Wassers zu fördern, die Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren abzuschwächen. Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele: - guter ökologischer und chemischer Zustand - gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern - Verschlechterungsverbot Beim Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen: - guter quantitativer und chemischer Zustand - Umkehr von signifikanten Belastungstrends - Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen - Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern	- Gegenstand der WRRL sind im Bebauungsplangebiet das Grundwasser und potenziell die in der Umgebung befindlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme - Oberflächenwasserkörper befinden sich nicht in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes - Die Abschätzung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung.
<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)</u> Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Vorgaben des WHG sowie des SächsWG zu beachten.	- Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit besonderem wasserrechtlichen Schutzstatus, so dass die Anforderungen der Unteren Wasserbehörde einzuhalten sind.
Schutzgut Luft / Klima	
<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> Das Baugesetzbuch formuliert folgende Ziele zur klimagerechten Siedlungsentwicklung in § 1 BauGB: "Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, ...den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern...." sowie in § 1a BauGB "Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."	- Festsetzung zum Erhalt von Teilen des Baumbestandes
Schutzgut Landschaftsbild	
<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> Ziel ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, der Erhalt oder Entwicklung der charakteristischen Strukturen und Elemente der Landschaft und die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswertes	- Festsetzung zum Erhalt von Teilen des Baumbestandes - Eingrünung des B-Plangebietes im Außenbereich

Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Verordnungen und Regelwerken	Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Plans
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
<u>Sächsisches Denkmalschutzgesetz</u> Schutz/Erhalt von Kulturdenkmalen/archäologischen Denkmalen.	- Aufnahme der Hinweise zur denkmal-schutzrechtlichen Genehmigungs-pflicht und zur Meldepflicht von Boden-funden

Tab. 3: Umweltschutzziele aus Fachplanungen

Umweltschutzziele aus Fachplanungen	Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Plans
Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)	
G 2.2.1.1: Flächensparende Siedlungsentwicklung G 2.2.1.9: Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft G 4.1.3.2: Neuinanspruchnahme von Flächen soll vorzugsweise auf anthropogen vorbelasteten Böden erfolgen	- Auf dem Standort befand sich bis ca. 1990 eine Schweinemastanlage. Das Plangebiet stellt sich infolge der Vornutzung als überwiegend verfestigte Fläche dar und wird teilweise schon als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt. Es erfolgt keine Zersiedelung der Landschaft.
Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020) i.V. mit integriertem Landschaftsrahmenplan	
Der nördliche Bereich des Plangebietes ist als Vorranggebiet Wasserressource ausgewiesen. Ausweisungsgrundlage ist die Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für das Speichersystem Radeburg (Wasserwerk Rödern).	- Im Bebauungsplan werden spezielle Festsetzungen zum Grundwasserschutz getroffen.
Der Standort der ehemaligen Schweinemastanlage, welcher mit der westlichen Hälfte dem Plangebiet entspricht, wird dreiseitig (außer der Nordseite) von einem Vorranggebiet Arten und Biotopschutz umgrenzt.	- Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird von der gewerblichen Nutzung nicht in Anspruch genommen.
Landschaftsplan	
Für das Gemeindegebiet von Thendorf liegt der Landschaftsplan in der vorläufigen Fassung (Stand August 2020) vor. Das Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans sieht den Erhalt der umgrenzenden Gehölzbiotope vor.	- Der Vorhabenstandort dieses und des benachbarten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagerfläche Krückeberg, Ulrich Raack Straßenbau BSR Bauservice“ soll gegenüber der freien Landschaft unter Ergänzung des Gehölzbestandes weiter eingegrünt werden. (Festsetzungen zum Erhalt des umgrenzenden Baumbestandes sowie zur Neuanpflanzung von Gehölzen)

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Als Grundlage für die Prognose der Auswirkungen ist eine Bestandsanalyse der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Bebauungsplans durchzuführen. Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte nach den einzelnen Schutzgütern.

2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Als den primären Aufenthaltsort des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahe Nutzungsansprüche (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Sport, Spiel und Freizeit) zur Verfügung steht, eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind darüber hinaus erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnahe sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente freizeitbezogener Infrastruktur von Bedeutung.

Das Plangebiet befindet sich außerorts im Bereich des Krückeberges ca. 550 m südwestlich der Ortslage Kleinnaundorf. Im Entwurf des Flächennutzungsplans von Thiendorf (Stand August 2020) wird die nächstgelegene Ortslage von Kleinnaundorf entlang der Straße „Zur Feldmühle“ als Wohngebiet ausgewiesen. Weiter östlich befinden sich an der Straße „Zum Springbach“ neben reinen Wohngebieten auch Mischgebietsflächen. Diese Wohn- und Mischgebietsflächen verfügen über eine sehr hohe bzw. hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Wirtschaftsweg, über welchen die Rödersche Heide und die Radeburger Heide sowie die zwischen den Waldgebieten liegende Teiche am Heidewiesenbach (Nieder- und Mittelteich) von Kleinnaundorf aus erreicht werden können. Beide Waldgebiete sind beliebte Naherholungsgebiete.

Zur Bewertung der Erholungseignung wird auf die Aussagen des Landschaftsplans Thiendorf zurück gegriffen. In diesem erfolgt eine Beschreibung der Landschaftsbildeinheiten und eine Bewertung der Eignung dieser für die naturgebundene Erholung. Demnach liegt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes, welches mäßig für die naturgebundene Erholung geeignet ist.

Hauptfaktoren für die Erholungsnutzung sind die Ausstattung an Zielpunkten, Raststätten, Unterstellmöglichkeiten und Freizeitangeboten sowie deren Erreichbarkeit und Nutzbarkeit durch ausgewiesene und durchgängige Wege sowie der Verbund mit anderen hochwertigen Bereichen.

Vorbelastungen

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Vorhabensstandort der Firma Ulrich Raack Straßenbau BSR Bauservice an, für den ebenfalls ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt wird. Auf beiden Teilflächen befand sich bis ca. 1990 eine Schweinemastanlage. Das Plangebiet stellt sich infolge der Vornutzung als überwiegend verfestigte Fläche dar und wird teilweise schon als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt.

Der bestehende Lagerplatz wird entsprechend der Angaben des Vorhabenträgers derzeit i. d. R. von 4 bis 6 Transportfahrzeugen angefahren. Transporte zw. 22.00 und 6.00 Uhr finden nicht statt.

2.1.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.1.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Entsprechend der tabellarischen Übersicht in Kapitel 1.2 sind für das Schutzgut „Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit“ die Wirkfaktoren 2, 3 und 5 relevant.

Wirkfaktor 2 – bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Entsprechend des Vorhabens- und Erschließungsplanes ist die Anlage von Versickerungsflächen, geordneten Lagerplatzbereichen sowie Stellplätzen für Hänger/Radlader vorgesehen. Im Zuge der Herstellung der geordneten Lagerplatzverhältnisse sind gegenüber der derzeitigen betriebsbedingten Störung verstärkte bauzeitliche Störungen möglich. Diese sind jedoch auf die kurze Bauzeit beschränkt und unter Beachtung des Standes der Technik sowie des Normalfalls eines Tagesbaustellenbetriebs ohne Arbeiten während der sensiblen Nachtzeit nicht als erheblich und nachhaltig einzuschätzen.

➤ **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes mit der Spezifizierung „Lager- und Bereitstellungsfläche für Straßen- und Wegebaumaterialien“ gehen keine Flächen mit Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bzw. die Erholungs- und Freizeitfunktion verloren. Die Flächen werden seit der Nutzungsaufgabe der Schweinemastanlage überwiegend bereits als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt. Die Nutzungsintensität wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

➤ **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 5 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht) bzw. Immissionen

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zählen insbesondere erhebliche Lärm-, Abgas- und Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft durch gewerbliche Nutzungen.

Mit dem Vorhaben sind durch die Umlagerung von Schüttgütern (u. a. Sand, Kies, Oberboden) gewisse Staubbelastungen verbunden. Der aktuellen Abstandserlass NRW (2007), welcher auch von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Meißen angewandt wird, benennt Abstände, welche zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung einzuhalten sind, um den Immissionsschutz angemessen zu berücksichtigen. Demnach ist für das Vorhaben ein Abstand von mind. 500 m zum nächsten Wohngebiet einzuhalten. Die nächstgelegene Siedlung ist Kleinnaundorf, sie befindet sich nordöstlich des Plangebietes und in einem Abstand von mind. 550 m zum Vorhabensstandort, so dass der Mindestabstand nach Abstandserlass gewahrt wird.

Derzeit nutzt der Vorhabensträger seine innerörtlichen Grundstücke in der Ortslage Thiendorf als Lagerplatz, als Stellflächen für die Fahrzeuge und Baumaschinen, aber auch zur Lagerung von Baumaterial. Obwohl es sich um faktische Mischgebiete handelt, ergeben sich dort durch den täglichen Lastenverkehr und die Ab- und Aufladung von Straßenbaumaterialien Lärm- und Staubbelastungen für die angrenzenden Grundstückseigentümer. Mit der Verlagerung der Lager- und Bereitstellungsfläche für Baumaterialien können die Konflikte in der Ortslage Thiendorf beseitigt werden. In Kleinnaundorf hingegen sind keine zusätzlichen Belastungen zu verzeichnen. Die Lage des Vorhabenstandortes eignet

sich daher auch aus Gründen des Immissionsschutzes in besonderem Maße zur Umsetzung des Planungsziels (Verlagerung der Lager- und Bereitstellungsflächen von innerörtlichen Grundstücken in der Ortslage Thendorf).

Bezüglich des betriebsbedingten Gewerbelärms ist mit einem Abstand von ca. 550 m zwischen dem gewerblich genutzten Grundstück am Krückeberg und der Wohnbebauung in Kleinnaundorf ein ausreichend großer Abstand vorsorglich gewahrt, so dass hier kein Erfordernis für eine gutachterliche Schallimmissionsprognose gesehen wird. Der bestehende Lagerplatz wird entsprechend der Angaben des Vorhabenträgers derzeit i. d. R. von 4, max. jedoch von 10 Transportfahrzeugen angefahren. Transporte zwischen 22.00 und 6.00 Uhr finden nicht statt. Eine Erhöhung der Fahrten ist nicht vorgesehen.

- **keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch die Planung**

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung

Schutzgebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“. Dieses liegt im Minimum ca. 200 m südöstlich bzw. 340 m nördlich des Vorhabensstandortes. Das FFH-Gebiet erstreckt sich vom Quellgebiet des Springbaches in der Radeburger Heide ca. 1,3 km östlich von Kleinnaundorf über Kleinnaundorf, die Krebsmühle, den Brettmühlenteich und Zschorna bis zum Breiten Teich im Westen. Die Teichkette des SCI umfasst insgesamt elf Teiche, darunter den südlich des Plangebietes liegenden Mittel- und Niederreich.

Nach BNatSchG geschützte Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung.

Biototypen, Bestand und Bewertung

Die Biotopausstattung des Plangebietes wurde bei Vorortbegehungen am 30.10.2019 und 18.09.2020 aufgenommen und lässt sich im Einzelnen wie folgt beschreiben¹:

Innerhalb des Plangebietes sowie des östlich angrenzenden Bereiches befand sich bis ca. 1990 eine Schweinemastanlage. Seit dem Rückbau der Anlage im Jahr 1991 wird die Fläche des Plangebietes als Lagerplatz genutzt. Im nordwestlichen Bereich ist ein ca. 3.000 m² großes Feldgehölz vorhanden, welches bereits vor Errichtung der Schweinemastanlage stand. Dominierende Baumart ist die Kiefer, begleitende Baumarten sind Stiel-Eiche, Birke und Robinie. In den Randbereichen wird der Lagerplatz von einem teilweise lückigen, schmalen Laubgehölzgürtel bestanden, welcher sich erst nach dem Rückbau der Schweinemastanlage entwickelt hat. Auch hier sind die dominierenden Arten Stiel-Eiche, Birke und Robinie. Zwischen den einzelnen Lagerflächen für Pflastersteine, Sand, Schotter, Kies, Bodenaushub u. a. hat sich Ruderalvegetation (u. a. Beifuß, Johanniskraut, Brombeeren, Königskerzen) entwickelt.

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Südlich des Plangebietes verläuft der Heidewiesenbach in ca. 370 m Entfernung. Er wird am Mittel- und Niederreich eingestaut. Die Teiche befinden sich in einer Entfernung von ca. 250 m bzw. 360 m. Nördlich des Plangebietes verläuft der Springbach in ca. 360 m Entfernung. Alle aufgeführten Gewässer sind Bestandteil des FFH-Gebietes „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“.

¹ Hinsichtlich des Biotopwertes wird auf die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (HVE Sachsen, 2009) zurückgegriffen.

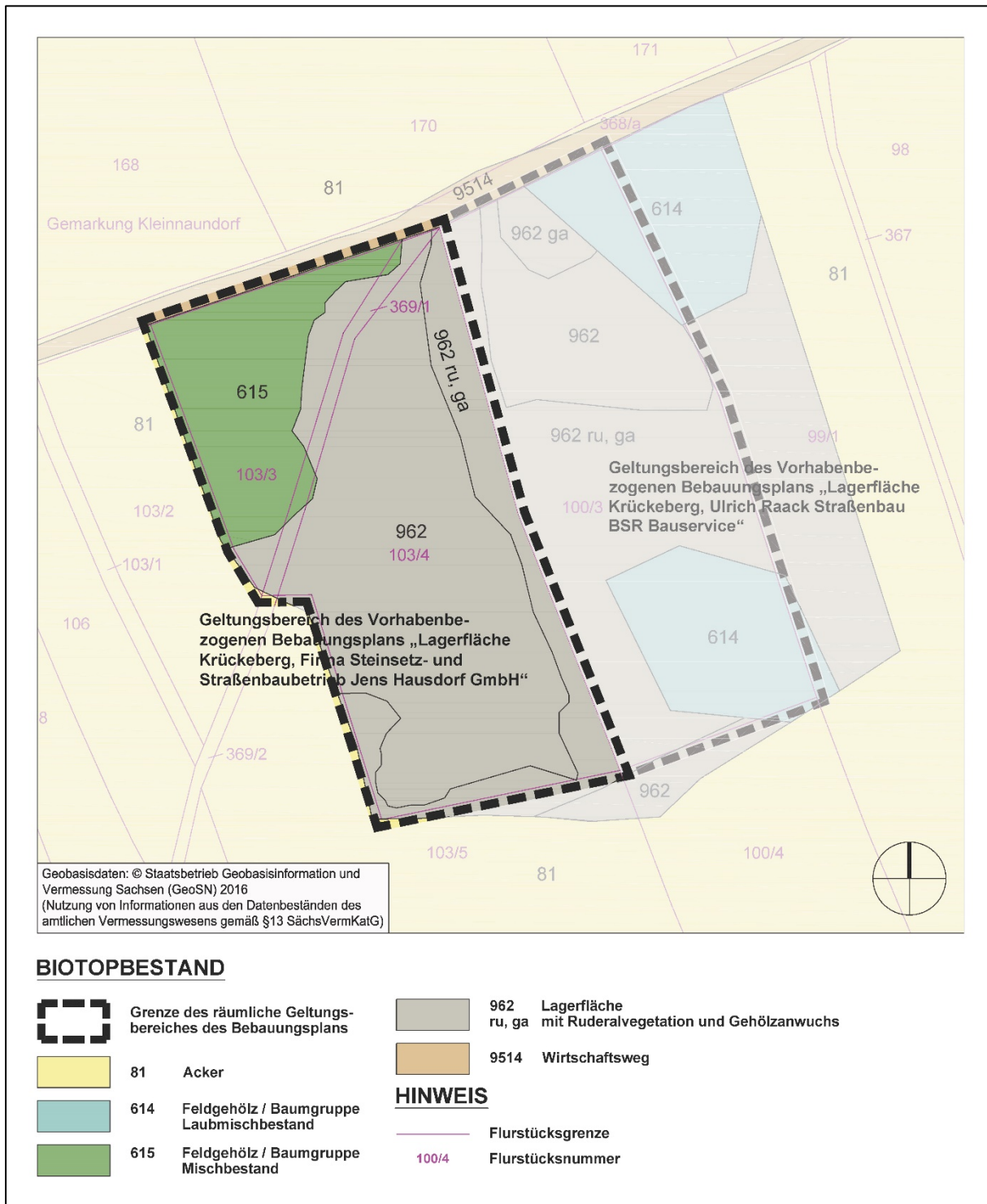


Abb. 1: Karte Biotoptypenkartierung

In der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2009) wurden die in Sachsen vorkommenden Biotoptypen anhand der Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit/Gefährdung und zeitliche Wiederherstellbarkeit nach ihrer Bedeutung klassifiziert indem den einzelnen Biotoptypen ein Biotopwert zugeordnet und dieser Biotopwert wiederum mit einer 5-stufigen Bedeutungsskala verknüpft wird. Demnach verfügen die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen über folgende Bedeutung:

Tab. 4: Bedeutung der Biotoptypen im Plangebiet

Biotop-Code	Biotoptyp	Biotopwert	Bedeutungsklasse
615	Feldgehölz/Baumgruppe Mischbestand	23	hohe Bedeutung
962	Lagerfläche, un- bis teilversiegelt	2	geringe Bedeutung
962 ru, ga	Lagerfläche, un- bis teilversiegelt mit Ruderalvegetation und Gehölzaufwuchs	4	geringe Bedeutung

Biotopverbundfunktion

Den Flächen im Geltungsbereich ist keine Biotopverbundfunktion durch entsprechende Fachkonzepte zugewiesen. Das gesamte Gebiet ist mit einem Maschendrahtzaun eingezäunt und verfügt somit für größere Säugetiere über keine Funktion als Trittsteinbiotop in der Agrarlandschaft. Für kleinere Säugetiere, Insekten, Reptilien sowie weniger störungsempfindliche Brutvögel stellen die Gehölz- und Saumbiotope hingegen ein wichtiges Trittsteinbiotop dar.



Foto 1: Lagerplatz mit Blick Richtung kleines Feldgehölz im Nordwesten



Foto 2: Blick von außen/Westen auf das vorhandene kleine Feldgehölz



Foto 3: Einfahrtsbereich zur Lager- und Bereitstellungsfläche



Foto 4: Lagerplatz mit Blick Richtung Gehölzgürtel entlang der östlichen Grenze



Foto 5: gelagerte Pflastermaterialien



Foto 6: Schüttgutlager

Tierarten

Das Plangebiet ist als potenzieller Lebensraum v. a. störungstoleranter Vogelarten des Siedlungsrandbereiches zu betrachten.

In den verwilderten, ungenutzten Rand- und Zwischenbereichen des Lagerplatzes finden Reptilien geeignete Lebensräume. Insbesondere der Wechsel zwischen Ruderalfluren, Flächen mit schütterem Bewuchs sowie Kies-, Sand-, Stein- und Holzhaufen ist für die Reptilien optimal.

Für Schalenwild (z. B. Reh, Wildschwein) hat das Plangebiet aufgrund der Einzäunung keine Bedeutung. Kleinere Säugetiere finden in den Randbereichen geeignete Tagesverstecke.

Pflanzenarten

Vorkommen seltener oder schützenswerter Pflanzenarten sind im Plangebiet aufgrund der Biotopstrukturen/Nutzungsintensität nicht zu erwarten.

Vorbelastungen

Innerhalb des Plangebietes sowie des östlich angrenzenden Bereiches befand sich bis ca. 1990 eine Schweinemastanlage. Seit dem Rückbau der Ställe wird die Fläche des Plangebietes als Lagerplatz genutzt, so dass eine langjährige anthropogene Überprägung des Gebietes erfolgt. Das gesamte Plangebiet ist mit einem Maschendrahtzaun eingezäunt, was eine erhebliche Vorbelastung/Einschränkung für den Biotopverbund darstellt.

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt würde bei Nichtdurchführung der Planung die bestehende intensive Acker- und Grünlandnutzung fortgesetzt werden.

2.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Entsprechend der tabellarischen Übersicht in Kapitel 1.2 sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt die Wirkfaktoren 2 bis 5 relevant.

Wirkfaktor 2 – bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Entsprechend des Vorhabens- und Erschließungsplanes ist die Anlage von Versickerungsflächen, geordneten Lagerplatzbereichen sowie Stellplätzen für Hänger/Radlader vorgesehen. Im Zuge der Herstellung der geordneten Lagerplatzverhältnisse sind gegenüber der derzeitigen betriebsbedingten Störung verstärkte bauzeitliche Störungen möglich.

Diese sind jedoch auf die kurze Bauzeit beschränkt und unter Beachtung des Standes der Technik sowie des Normalfalls eines Tagesbaustellenbetriebs ohne Arbeiten während der sensiblen Nachtzeit nicht als erheblich und nachhaltig einzuschätzen.

➤ **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Die Flächen werden seit der Nutzungsaufgabe der Schweinemastanlage überwiegend bereits als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt. Die Nutzungsintensität wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich ändern, die effektiv genutzte Lager- und Bereitstellungsfläche reduziert sich wegen der randlichen Einordnung der Versickerungsflächen und der Ergänzung der Randeingrünung sogar gegenüber dem Bestand. Im Bereich des Feldgehölzes sind geringfügige Biotopverluste im Umfang von ca. 325 m² zu verzeichnen, welche einen kompensationspflichtigen Eingriff nach BNatSchG darstellen. Demgegenüber werden aber neue mind. 10 m breite Gehölzgürtel zur Eingrünung im Umfang von 2.105 m² angelegt. Die genaue Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dem Kap. 2.18 zu entnehmen.

Mit der vorgesehenen Ergänzung des randlichen Gehölzbestandes wird die bestehende Situation im Hinblick auf die Biotopausstattung sowie Lebensraumeignung für Brutvögel, kleinere Säugetiere, Reptilien und Insekten verbessert, da allseits um den Vorhabensstandort „Lagerfläche am Krückeberg“ ein dichter Gehölzgürtel, bestehend aus Bäumen und Sträuchern entwickelt werden soll.

➤ **erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung, Kompensationsmaßnahmen erforderlich**

Wirkfaktor 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Aufgrund der isolierten Lage des Plangebietes innerhalb von intensiv genutzten Ackerflächen sowie der Einzäunung des Gebietes mit einem Maschendrahtzaun verlaufen durch das Plangebiet keine bedeutenden Wanderkorridore, welche mit der Überplanung des Gebietes womöglich zerschnitten werden könnten.

➤ **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 5 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht)

Die Flächen werden seit der Nutzungsaufgabe der Schweinemastanlage überwiegend bereits als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt. Die Nutzungsintensität wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Durch die geplante vollständige Eingrünung des Lagerplatzes werden Bewegungsunruhe und Lichtemissionen in die Umgebung minimiert, so dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

➤ **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.2.4 Prüfung der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“, welches im Minimum ca. 200 m südöstlich des Vorhabenstandortes liegt. Da durch die vorliegende Bebauungsplanung die Bestandsnutzung beibehalten wird, ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Eine bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitatflächen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Mindestentfernung ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe,

Stoffimmissionen über den Luftpfad) können ausgeschlossen werden, da durch die vorliegende Bebauungsplanung die Bestandsnutzung beibehalten wird.

Hinsichtlich der Gefahr des Eintrages von Schadstoffen über den Gewässerpfad bestehen keine Bedenken. Mit der Nutzung des Gebietes als Lagerplatz fallen keine Abwässer an. Das Niederschlagswasser wird wie bisher der Versickerung zugeführt.

- **Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzweck- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ zu prognostizieren.**

2.2.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen.

Tab. 5: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert ² . (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- temporäre Beunruhigungen durch optische Reize, Lärm, Erschütterung (bau- und betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust / Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau- oder anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau- oder anlagebedingt)
Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG: <i>Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:</i> 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,	

² Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.	

Auswahl der relevanten Arten

Die Prüfung wird anhand zweier Vor-Ort-Begehungen vom 30.10.2019 und 18.09.2020 und der potenziell in den vorliegenden Lebensraumstrukturen vorkommenden europäisch geschützten Arten vorgenommen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung kann das Vorkommen bzw. die Betroffenheit von einigen Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Artengruppen von vornherein ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an spezielle Standortbedingungen gebunden. Die für die Arten erforderlichen (Extrem-)Standorte liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor, so dass eine Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ausgeschlossen werden kann.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Fledermäuse

Alle in Sachsen heimischen Fledermäuse sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des Plangebietes Bäume befinden, die bei Vorhandensein von Höhlen oder Spalten potenzielle Quartierstätten der Fledermäuse darstellen.

→ weitere Prüfung erforderlich: alle Fledermausarten

Säugetiere ohne Fledermäuse

Innerhalb des direkten und weiteren Wirkraumes des Vorhabens sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die den in Sachsen vorkommenden Säugetieren nach Anhang IV der FFH-RL (ohne Fledermäuse) Biber, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Haselmaus, Wildkatze und Wolf als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Lebensstätten dienen könnten.

Das Plangebiet liegt am Rand des Wolfsterritoriums Laußnitzer Heide, für welches im Monitoringzeitraum 2019/2020 ein Rudel mit 2 Welpen nachgewiesen wurde. so dass es möglich ist, dass das Plangebiet sporadisch als Streifgebiet genutzt wird. Das Vorkommen von Wurfhöhlen innerhalb des Plangebietes und seiner näheren Umgebung kann aufgrund der vorhandenen Störwirkungen sicher ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes sind keine Laichgewässer vorhanden. Die nächsten potenziell geeigneten Gewässer sind der Mittel- und der Niederteich, welche sich ca. 300 m bzw. 400 m südöstlich und südwestlich des Plangebietes befinden. Geeignete Landhabitats sind um die beiden genannten Stillgewässer mit Grünland, Schilfgürtel, Laubmischwald und Feldgehölzen vorhanden.

Ein regelmäßiges Vorkommen von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kammmolch) ist im Baubereich nicht zu erwarten, da die Arten in der Regel im Umfeld ihrer Laichgewässer verbleiben, wenn ihnen hier die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Das Plangebiet stellt aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und großen Anteils offenen, bewuchsfreier Flächen eher einen suboptimalen Lebensraum für Amphibien dar.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Reptilien

In Sachsen vorkommende Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL sind Zauneidechse, Schlingnatter und Würfelnatter. Ausgehend von den vorliegenden Strukturen stellt das Plangebiet einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen und Schlingnatter dar.

Entscheidend für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- und Versteckplätze (z. B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen, Holzstapel, Steinhaufen) sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage.

Die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Lebensräume, welche eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke aufweisen.

Die Würfelnatter ist aufgrund ihrer Lebensweise eng an Gewässerlebensräume gebunden. Es handelt sich um wärmebegünstigte Gewässerabschnitte mit reicher Lebensraumausstattung und Fischreichtum. Bevorzugt werden von der Art naturnahe Uferabschnitte mit typischen Auengehölzen und Hochstaudenfluren im Wechsel mit Kies- und Schotterbänken. Für die Würfelnatter bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich: Zauneidechse, Schlingnatter

Käfer

In Sachsen vorkommende Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Breitrand und Schmalbindiger-Breitflügel-Tauchkäfer besiedeln Stillgewässer. Ihr Vorkommen kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Eremit und Heldbock zählen zu den holzbewohnenden (=xylobionten) Käferarten. Der Heldbock siedelt sich ausschließlich in Stiel- und Traubeneichen an, welche im Plangebiet zahlreich vorhanden sind. Allerdings kommt die Art in Sachsen nur sehr vereinzelt vor. Das gegenwärtige Hauptverbreitungsgebiet liegt in Nordwest-Sachsen und hier vor allem im Muldetal (Düben-Dahlener Heide), im Riesa-Torgauer Elbtal und in der Röderniederung nördlich Zabeltitz (Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung). Einzelnachweise gibt es für den Meißner und Riesaer Raum. Für den Messtischblattquadranten des Plangebietes hingegen liegen keine Nachweise entsprechend der Rasterverbreitungskarten im iDA-Datenportal des LfULG vor.

Optimale Lebensräume des Eremiten sind ältere, sonnenexponierte Laub-/Obstbäume. Essentiell ist das Vorhandensein großer mulmgefüllter Höhlen in den Laubbäumen (unabhängig von der Baumart). Der Baumbestand im nordwestlichen Bereich stand bereits vor Errichtung der Schweinemastanlage und kann entsprechend seines Alters über mulmgefüllte Höhlen verfügen. Eine Betroffenheit des Eremiten kann ausgeschlossen werden, da der alte Baumbestand als zu erhalten festgesetzt wird.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Libellen

In Sachsen vorkommende Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit aller Libellenarten kann aufgrund der Lebensraumausstattung (fehlende Gewässer im Plangebiet und dessen näherer Umgebung) ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Schmetterlinge

In Sachsen vorkommende Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Schmetterlinge sind in ihrer Lebensweise an bestimmte Wirtspflanzen gebunden.

Die Wirtspflanze von Dunklem und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist der Große Wiesenknopf. Diese Pflanze steht auf nährstoffarmen, frischen bis (wechsel-)feuchten Wiesen.

Der Eschen-Scheckenfalter besiedelt lichte Wälder und Mosaiklandschaften an warmen und luftfeuchten Standorten und ist an das Vorkommen von Eschen gebunden.

Entscheidend für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist das Vorhandensein bestimmter Weidenröschen-Arten und von Nachtkerzen. Diese werden von den Raupen als Futterpflanze benötigt. Sie sind an sonnigen, warmen Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengräben, niederwüchsigen Röhrichten, Flussskies- und Feuchtschuttfuren, jedoch auch an sehr unterschiedlichen Sekundärstandorten, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben zu finden. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z. B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet.

Die Lebensräume der Raupen des Großen Feuerfalters sind allgemein Nass- und Feuchtwiesen der wärmebegünstigten Niederungen. Die Raupen fressen ausschließlich nicht-saure Ampfer-Arten, wie z. B. Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die Falter benötigen ein reiches Nektarpflanzenangebot in der Nähe der Raupenlebensräume. Die Nektarlebensräume können Dämme, Böschungen, Ackerränder oder ungemähte Wiesenteile sein.

Die oben aufgeführten Wirtspflanzen bzw. Biotopstrukturen konnten bei den am 17.09.2020 durchgeführten Geländebegehungen des Plangebietes nicht erfasst werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Europäische Vogelarten

Die vorhandenen Gehölze bieten potenzielle Niststrukturen bzw. Nahrungshabitate für europäische Vogelarten. Aufgrund der Biotopausstattung in Verbindung mit der Nutzung als Lagerplatz wird von keinem Vorkommen seltener, besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung entsprechend der vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie herausgegebenen Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ ausgegangen. Für

euryöke Brutvogelarten stellt das Plangebiet einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend der Lebensraumausstattung ist im Plangebiet mit dem Vorkommen euryöker Brutvogelarten aus folgenden nistökologischen Gilden zu rechnen:

Nistökologische Gilde	im Plangebiet zu erwartende häufige, euryöke Brutvogelarten
Höhlenbrüter	Buntspecht, Blaumeise, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Weidenmeise, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände	Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Pirol, Elster, Fitis, Kernbeißer, Kleiber, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig
euryöke Brutvogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter	Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Eine Betroffenheit kann für folgende Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, weil keine geeigneten Brutplätze bzw. Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens liegen:

- Gebäude- und Nischenbrüter,
- Bodenbrüter des Offenlandes/Wiesenbrüter,
- Uferröhrenbrüter (Eisvogel, Uferschwalbe),
- Vogelarten mit Bindung an Stillgewässer, Röhricht- und Verlandungszonen (u.a. Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger, Zwergtaucher),
- Brutvögel der Sand- und Kiesbänke an Fließgewässern,
- störungsempfindliche Waldarten (Schwarzstorch).

Außerdem sind Brutplätze von Groß- und Greifvögeln im Plangebiet auszuschließen. Nester der Arten (u. a. Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Weißstorch), welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei der Kontrolle des Baumbestandes im fast unbelaubten Zustand am 30.10.2020 nicht festgestellt werden.

→ weitere Prüfung erforderlich: Brutvogelarten mit Bindung an Gehölzbestände/Gebüsch und Bäume/kleinere Freibrüter auf Bäumen, Baumhöhlenbrüter

Konfliktanalyse

Für die Arten, für die eine Betroffenheit von den Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Dies betrifft im vorliegenden Fall folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Fledermäuse
- Zauneidechse, Schlingnatter
- Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände/Gebüsch und Bäume, kleinere Freibrüter auf Bäumen
- Baumhöhlenbrüter

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen verallgemeinert werden:

- Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt bzw. deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Entstehen vorhabensbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) – z.B. durch Kollision?
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten baubedingt, anlagebedingt und/oder betriebsbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt?

Fledermäuse

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet und dessen Umfeld kann nicht ausgeschlossen werden, da Fledermäuse Spalten und Höhlen in Bäumen als Quartierstätten nutzen. Der überwiegende Baumbestand bleibt aufgrund der Festsetzung zur Erhaltung bestehen. Dennoch ist es möglich, dass einzelne Gehölze im zentralen Bereich der Fläche gefällt werden. Dabei handelt es sich zwar um jüngere Bäume, die erst nach dem Rückbau der Schweinemastanlage durch Sukzession aufgewachsen sind, aber ein Vorkommen von Spalten oder Höhlen, die als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden, ist trotzdem möglich. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren im Sommerquartier ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erlaubt (Maßnahme KVM 1).

Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren im Zwischen- oder Winterquartier ist vor der Fällung der Bäume eine Kontrolle auf quartiergeeignete Höhlen oder Spalten durch einen Fachgutachter erforderlich. Potenzielle Quartierbäume sind unter Begleitung und nach Anweisung des Fachgutachters zu fällen (Maßnahme KVM 2).

Gebäude, die als Fledermausquartier genutzt werden, sind von der Planung nicht betroffen.

b) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse befinden sich potenziell in Bäumen mit Höhlen und Spalten, so dass es durch Baumfällungen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann.

Für jede zerstörte Höhle und jedes zerstörte Spaltenquartier sind im Altbaumbestand innerhalb des Plangebietes Fledermaus-Ersatzquartiere aufzuhängen (Maßnahme CEF 1). Bei Eignung sind bevorzugt Stammabschnitte mit Höhlen der gefällten Bäume wiederzuverwenden. Anzahl, Art und Standort der Ersatzquartiere wird durch den Fachgutachter, der die Baumkontrolle vornimmt, festgelegt und ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

c) erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNATSCHG-Novelle).

Das Plangebiet wird derzeit schon überwiegend als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt. Die Nutzungsintensität wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich ändern, so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würden.

Zauneidechse/Schlingnatter

c) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Das Plangebiet ist generell als Lebensraum für die Zauneidechse und Schlingnatter geeignet. Es liegen zurzeit keine aktuellen Erfassungsdaten für die Arten vor, aber ein Vorkommen kann von vornherein

nicht ausgeschlossen werden. Somit kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die betriebsbedingten Fahrten auf dem Lagerplatz Tiere verletzt oder getötet bzw. ihre Eier beschädigt oder zerstört werden.

§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG konkretisiert, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 dort nicht vorliegt, wenn das eingriffs- oder vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird (Trautner 2020). Im vorliegenden Fall wird der Standort seit der Nutzungsaufgabe der Schweinemastanlage (ca. 1990) zum überwiegenden Teil bereits als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die dauerhafte Nutzung des Gebietes als Lager- und Bereitstellungsflächen für einbau- und wiederverwendungsfähige Straßen- und Wegebbaumaterialien ermöglicht werden. Da sich die Art der Ablagerungen und der Flächenbefestigungen gegenüber dem Bestand nicht wesentlich ändern, führt das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Auf dem Lagerplatz soll wie bisher ein Radlader dauerhaft stationiert sein, welcher zum Ab- bzw. Aufladen der Baumaterialien auf dem Gelände zum Einsatz kommt.

d) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG konkretisiert, dass das Verbot der Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird von LANA (2009) so interpretiert, dass an der ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Im vorliegenden Fall ändern sich die Art der Ablagerungen und der Flächenbefestigungen nicht. Das Vorhaben führt zu keinen Neuversiegelungen. Auch betriebsbedingt sind keine Veränderungen zu erwarten. Auf dem Lagerplatz soll wie bisher ein Radlader dauerhaft stationiert sein, welcher zum Ab- bzw. Aufladen der Baumaterialien auf dem Gelände zum Einsatz kommt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

c) erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNATSchG-Novelle).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant oder nachhaltig verringert (Kiel 2015). Das Plangebiet wird derzeit schon überwiegend als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt. Die Nutzungsintensität wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich ändern, so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würden.

Europäische Vogelarten (Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände/Gebüsch und Bäume sowie Baumhöhlenbrüter)

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich zahlreiche Laubgehölze, welche nicht alle erhalten werden können. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Fällung dieser Gehölze aktuell besetzte Nester betroffen sind und damit Vögel verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Vö-

geln am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteneinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erlaubt (Maßnahme KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (z. B. Kollisionsrisiko durch signifikante Erhöhung des Verkehrs).

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Durch Baumfällungen kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen kommen. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist gemäß den Hinweisen der LANA (2009)³ die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Gehölzbeseitigung und somit Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte innerhalb der Nutzung wird durch die konfliktvermeidende Maßnahme KVM 1 vermieden. Bei der Artengruppe der kleineren Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände handelt es sich um nicht standorttreue Arten. Der maximal mögliche Habitatverlust innerhalb des Plangebietes ist sehr gering und betrifft nur einzelne Bäume. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutgehölzen, auf die im ausreichenden Umfang vorhandenen Bäume, Sträucher und Gebüsche im unmittelbaren Umfeld auszuweichen und dort neue Nester anzulegen bzw. aufzusuchen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Baumhöhlenbrüter ist unmittelbar vor der Fällung durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Bruthöhlen durchzuführen (Maßnahme KVM 2). Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Baumhöhlen rechtzeitig künstliche Nisthilfen bereitzustellen (Maßnahme CEF 1). Anzahl, Art und Standort der Ersatzquartiere sind durch den Fachgutachter mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNATSchG-Novelle).

Das Plangebiet wird derzeit schon überwiegend als Lager- und Bereitstellungsfläche genutzt. Die Nutzungsintensität wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich ändern, so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würden.

Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Plangebietes. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

³ LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden:

Tab. 6: konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des Bebauungsplans	Fällzeitenregelung Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen <u>1. Oktober und 28. Februar</u> durchzuführen. Damit wird vermieden, dass Vögel während der Fortpflanzungszeit getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.	Fledermäuse, Vögel
KVM 2	Geltungsbereich des Bebauungsplans	artenschutzrechtliche Baumkontrolle vor Fällarbeiten Vor der Fällung sind die zu fällenden Bäume durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf mögliche Fledermausquartiere (Spalten und Höhlen) und Bruthöhlen zu kontrollieren. Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen und/oder Spaltenquartierpotenzial sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung des Fachgutachters durchzuführen. Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen) abgestimmt werden. Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren. Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Brutplätzen und Fledermausquartieren rechtzeitig Nisthilfen/Nistkästen und künstliche Fledermausquartiere bereitzustellen. Die Anzahl, die Art und der Standort der Ersatzquartiere sind durch den Fachgutachter mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. Maßnahme CEF 1). Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Tiere getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Ersatz zerstört werden.	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)

Tab. 7: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
CEF 1	Geltungsbereich des Bebauungsplans	Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen bzw. an Gebäuden anzubringen. Die Art und die Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist durch den Fachgutachter anhand der bei der Baumkontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen hat vor der Fällung von Bäumen bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) zu erfolgen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.	Fledermäuse, Vögel

Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes

keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2.3 Schutzgut Fläche

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Standort einer ehemaligen Schweinemastanlage, welcher seit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 1990) als Lagerfläche genutzt wird. Inwieweit die Versiegelungen und unterirdischen Fundamente der Stallanlagen zurück gebaut wurden, ist nicht bekannt. In der Karte der Bodenversiegelung des LfULG wird das Plangebiet als Gebiet mit einer Versiegelung von > 70 bis 80 % eingestuft. Aufgrund der langjährigen anthropogenen Überprägung in Verbindung mit einem hohen Versiegelungsgrad kommt dem Standort eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Fläche zu.

Vorbelastungen

Im Zuge früherer Bautätigkeiten erfolgten Eingriffe in den Untergrund verbunden mit Geländeregulierungen und Versiegelungen.

2.3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Fläche würde sich bei Nichtdurchführung der Planung innerhalb des Plangebietes keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.3.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch die Nachnutzung eines ehemals als Schweinemastanlage dienenden Standortes wird den Zielen des Boden- und Flächenschutzes in besonderem Maße Rechnung getragen. Es werden keine unbelasteten Flächen mit intakten Bodenfunktionen beansprucht.

- **keine erheblichen Umweltauswirkungen**

2.4 Schutzgut Boden

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung

Die digitale Bodenkarte des Freistaates Sachsen (Quelle: Geodatendienst des LfULG) weist für das gesamte Plangebiet „Braunerde-Podsol aus periglaziärem Kiessand über fluvilimnogenem Kiessand“ als Leitbodenform aus. Bei Podsolböden handelt es sich um nährstoffarme, saure und meist sandige Böden, welche daher eher selten landwirtschaftlich genutzt werden.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung sind vornehmlich Böden mit naturnaher Ausprägung, Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial, Böden mit Archivfunktion, seltene und gefährdete Böden sowie Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit von Bedeutung. Die nachfolgenden Aussagen zur Bewertung der Böden basieren auf den Bodenfunktionenkarten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Verbindung mit dem „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“ (2009).

Bei dem vorhandenen Bodentyp handelt es sich um einen sehr trockenen Standort mit sehr geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit, sehr geringem Wasserspeichervermögen und geringem Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe. Die Empfindlichkeit eines Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen wird wesentlich bestimmt von seiner Fähigkeit, gelöste Stoffe aus der Bodenlösung zu adsorbieren, festzulegen und damit aus dem Stoffkreislauf zu entfernen. Der Boden des Plangebietes vermag aufgrund der geringen Speicher- und Reglerfunktion infolge fehlender bindiger Bodensubstrate nur in geringem Maß Schadstoffe zu binden. Die Empfindlichkeit ist demnach als gering einzustufen.

Ohne menschliche Nutzung/Überprägung würde der Standort aufgrund seiner Trockenheit über ein hohes Biotopentwicklungspotenzial verfügen.

Der Bodentyp Braunerde-Podsol ist nicht in der Liste der Böden mit hoher landschafts- oder kulturhistorischer Bedeutung des LfULG aufgeführt.

Vorbelastungen

Innerhalb des Plangebietes sowie des östlich angrenzenden Bereiches befand sich bis ca. 1990 eine Schweinemastanlage. Inwieweit die Versiegelungen und unterirdischen Fundamente zurück gebaut wurden, ist nicht bekannt. In der Karte der Bodenversiegelung des LfULG wird das Plangebiet als Gebiet mit einer Versiegelung von > 70 bis 80 % eingestuft. Erkennbare Versiegelungen befinden sich im westlichen Bereich mit einer Größe von ca. 190m² (siehe nebenstehendes Foto).



Die überbauten und versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen sind als naturfern zu bezeichnen. Auch die bisher unversiegelten Böden weisen nur eine geringe Naturnähe auf, da sie von regelmäßigen Umlagerungen und Stoffeinträgen (u. a. Kies, Sand) geprägt sind. Lediglich im Bereich des nordwestlich gelegenen Feldgehölzes sind noch die natürlich gewachsenen Braunerde-Podsolböden vorhanden.

Im Rahmen der Einschätzung der Fachbehörde (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) wurde der Hinweis auf eine bestehende Altlastenproblematik gegeben. Demnach befindet sich auf dem Plangebiet sowie dem daran angrenzenden Flurstück 100/3, Gemarkung Kleinnaundorf, eine altlastverdächtige Fläche (ALVF), welche im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) mit der Bezeichnung „ehemalige Stallanlagen am Krückeberg“ (SALKA-Nr. 85201195) erfasst ist. In der Stellungnahme vom 14.05.2020 teilt die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde mit, dass 1991 der komplette Rückbau der Stallanlagen einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen erfolgt ist.

2.4.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Boden würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.4.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Entsprechend der tabellarischen Übersicht in Kapitel 1.2 sind für das Schutzgut Boden die Wirkfaktoren 2, 3 und 5 relevant.

Wirkfaktor 2 – bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Entsprechend des Vorhabens- und Erschließungsplanes ist die Anlage von Versickerungsflächen, geordneten Lagerplatzbereichen sowie Stellplätzen für Hänger/Radlader vorgesehen. Dies liegen z. T. innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für das Speichersystem Radeburg. Um den erhöhten Anforderungen an den Trinkwasserschutz gerecht zu werden, sind gemäß dem Schreiben des Umweltamtes des Landkreises Meißen vom 26.07.2017 folgende Schutzvorkehrungen erforderlich:

- Zur Havarievorsorge ist eine Abstellfläche für Radlader und Hänger außerhalb der Trinkwasserschutzzone III zu errichten und als Wanne auszubilden.
- Es sind nur Baumaschinen/-fahrzeuge einzusetzen, die mit Bioöl (hydraulische Aggregate) arbeiten.
- Bodenaushub sowie Bau- und Bauhilfsstoffe sind so zu lagern, dass keine Abschwemmungen in den Straßengraben bzw. oberirdische Gewässer erfolgen können.
- An den eingesetzten Baumaschinen sind regelmäßig Kontrollen auf Leckverluste durchzuführen.
- Die eingesetzten Baumaterialien müssen den Bedingungen des Trinkwasserschutzgebietes entsprechen (keine auswaschbaren Substanzen, keine Recyclingmaterial, keine Schadstoffe). Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Diese Forderungen kommen auch dem Schutzgut Boden zugute, so dass Verunreinigung des Bodens bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Baubetrieb sowie der gesonderten Anforderungen der Unteren Wasserbehörde ausgeschlossen werden können.

- **unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - Funktionsverlust von biologisch aktivem Boden durch Versiegelung

Zusätzliche Versiegelungen führen zu einem vollständigen und nachhaltigen Funktionsverlust des Bodens auf der betroffenen Grundfläche. Die Auswirkungen sind in jedem Fall erheblich und nachhaltig. Aufgrund der Forderungen zum Grundwasserschutz ist die Errichtung einer 160 m² großen Abstellfläche in Form einer versiegelten Wanne für den auf dem Gelände zum Einsatz kommenden Radlader sowie die Hänger erforderlich. Demgegenüber werden die vorhandenen Versiegelungen im Umfang von ca. 190 m² am westlichen Rand des Plangebietes zurück gebaut, da in diesen Bereichen die Ergänzung des Gehölzgürtels erfolgt.

Weitere Versiegelungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auf dem Gelände werden keine Überdachungen oder Gebäude errichtet. Die Errichtung von Gebäuden ist entsprechend der Textfestsetzungen unzulässig. Alle Lager- und Fahrflächen (mit Ausnahme der 160 m² großen Abstellfläche) sind, sofern eine Befestigung erforderlich ist, unversiegelt in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

- **unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 5 – betriebsbedingte Emissionen bzw. Immissionen

Die eingesetzten Baumaterialien müssen den Bedingungen des Trinkwasserschutzgebietes entsprechen (keine auswaschbaren Substanzen, kein Recyclingmaterial, keine Schadstoffe). Das gilt auch für die abgelagerten Materialien (vgl. Kap. 2.5.3).

Gemäß den Angaben des Vorhabenträgers werden auf den Baustofflagerflächen rückstandsfreie, wieder verwendbare Baumaterialien (Natursteine, Schotter aus natürlichem Gestein, Sande, Kies, Mutterboden, Bodenaushub, KG-Rohre, Paletten) gelagert. Für das Be-/Entladen der Fahrzeuge bzw. für die

Verteilung der Baustoffe auf dem Gelände wird ein Radlader eingesetzt, welcher dauerhaft auf einer Standfläche in wannenartiger Ausbildung geparkt wird. Der Radlader wird auf den Betrieb mit Bioöl umgerüstet. Abwasser im Sinne häuslichen Abwasser fällt nicht an. Es soll keine Baustellenunterkunft errichtet werden.

Die Verunreinigung von Boden kann bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Betreibung des Lagerplatzes sowie der gesonderten Anforderungen der Unteren Wasserbehörde ausgeschlossen werden.

- **unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung

Schutzgebiete

Die nördliche Hälfte des Vorhabensstandort befindet sich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für das Speichersystem Radeburg (Wasserwerk Rödern).

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Südlich des Plangebietes verläuft der Heidewiesenbach in ca. 370 m Entfernung. Er wird am Mittel- und Niederreich eingestaut. Die Teiche befinden sich in einer Entfernung von ca. 250 m bzw. 360 m. Nördlich des Plangebietes verläuft der Springbach in ca. 360 m Entfernung. Die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes stellt gleichzeitig die Wasserscheide zwischen den Einzugsgebieten des Springbachs (welcher über den Dobrabach dem Speicher Radeburg II zufließt) und dem Heidewiesenbach (der über einen Verbindungskanal dem Speicher Radeburg I zufließt) dar.

Der Heidewiesenbach ist unter der ID DESN_538472 als Oberflächenwasserkörper nach WRRL erfasst. Er gehört dem Gewässertyp „Sandgeprägte Tieflandbäche“ an. Sein ökologischer Zustand wurde mit „schlecht“ bewertet. Der chemische Zustand ist „nicht gut“. Die Morphologie des Gewässers ist südlich des Plangebietes stark verändert.

Grundwasser

Im vorkommenden Sedimentgestein tritt Grundwasser als Porengrundwasserleiter auf. Es füllt die Porenräume zusammenhängend aus. Die Porengröße ist abhängig von der Korngröße des Gesteins und bestimmt die Fließgeschwindigkeit des Wassers, die Ergiebigkeit des Grundwasservorkommens sowie die Filterwirkung des Gesteins. Im Fall des Plangebietes verläuft der Porengrundwasserleiter durch tertiäre Sande und Kiese. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig eingeschätzt (Quelle: digitale Daten der Hydrogeologischen Übersichtskarte Sachsen HUEK 200).

Der mittlere Grundwasserflurabstand im Hauptgrundwasserleiter liegt bei über 10 m unter Gelände. (Quelle: digitale Daten des LfULG zur Grundwasserdynamik).

Die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebietes wird in den Karten des LfULG im niedrigsten und sogar negativen Bereich mit -355 bis -50 mm/Jahr angegeben. Dabei handelt es sich um Grundwasserzehrgebiete, in denen keine Grundwasserneubildung stattfindet. Nur ein kleiner schmaler Bereich liegt innerhalb der nördlich folgenden Zone mit geringer Grundwasserneubildung von 0 bis 50 mm/Jahr.

Hinsichtlich der Bewertung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) liegt das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers "Ponickau DESN_SE 3-2", der mengenmäßig in einem guten Zustand vorliegt. In

Bezug auf den chemischen Zustand wird der Grundwasserkörper nach Anhang I und II der Wasserrahmenrichtlinie mit „schlecht“ bewertet. Die Belastungskomponente ist Nitrat.

Vorbelastungen

Das Schutzgut Wasser ist innerhalb des Plangebietes durch Einträge aus der Landwirtschaft vorbelastet. Weitere Vorbelastungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

2.5.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Wasser würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben. Die Vorbelastungen würden ebenfalls weiter bestehen.

2.5.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Entsprechend der tabellarischen Übersicht in Kapitel 1.2 sind für das Schutzgut Wasser die Wirkfaktoren 2, 3 und 5 relevant.

Wirkfaktor 2 – bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Entsprechend des Vorhabens- und Erschließungsplanes ist die Anlage von Versickerungsflächen, geordneten Lagerplatzbereichen sowie Stellplätzen für Hänger/Radlader vorgesehen. Dies liegt z. T. innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für das Speichersystem Radeburg. Um den erhöhten Anforderungen an den Trinkwasserschutz gerecht zu werden, sind gemäß dem Schreiben des Umweltamtes des Landkreises Meißen vom 26.07.2017 folgende Schutzvorkehrungen erforderlich:

- Zur Havarievorsorge ist eine Abstellfläche für Radlader und Hänger außerhalb der Trinkwasserschutzzone III zu errichten und als Wanne auszubilden.
- Es sind nur Baumaschinen/-fahrzeuge einzusetzen, die mit Bioöl (hydraulische Aggregate) arbeiten.
- Bodenaushub sowie Bau- und Bauhilfsstoffe sind so zu lagern, dass keine Abschwemmungen in den Straßengraben bzw. oberirdische Gewässer erfolgen können.
- An den eingesetzten Baumaschinen sind regelmäßig Kontrollen auf Leckverluste durchzuführen.
- Die eingesetzten Baumaterialien müssen den Bedingungen des Trinkwasserschutzgebietes entsprechen (keine auswaschbaren Substanzen, keine Recyclingmaterial, keine Schadstoffe). Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Die Verunreinigung von Grundwasser kann bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Baubetrieb sowie der gesonderten Anforderungen der Unteren Wasserbehörde ausgeschlossen werden.

- **unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Oberflächengewässer, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden kann.

- **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Grundwasser

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind erheblich, wenn durch die Versiegelung die Grundwasserneubildungsrate deutlich reduziert wird. Wichtige Kriterien hierfür sind die vorhandene Grundwasserneubildungsrate im Einzugsbereich und der Anteil der Versiegelung.

Die vorgesehene Regenwasserversickerung entspricht der am Standort vorhandenen Situation und ist durch die Vermeidung von Flächenversiegelungen und die gute Durchlässigkeit der anstehenden grundwasserfernen kiesig-sandigen Böden gewährleistet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

➤ **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 5 – betriebsbedingte Emissionen bzw. Immissionen

Um den erhöhten Anforderungen an den Trinkwasserschutz aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für das Speichersystem Radeburg gerecht zu werden, sind gemäß dem Schreiben des Umweltamtes des Landkreises Meißen vom 26.07.2017 die unter dem Wirkfaktor 2 des Kap. 2.5.3 aufgeführten Schutzvorkehrungen erforderlich. Die Vorgaben fließen als Festsetzungen in den Bebauungsplan ein.

Gemäß den Angaben des Vorhabenträgers werden auf den Baustofflagerflächen rückstandsfreie, wieder verwendbare Baumaterialien (Natursteine, Schotter aus natürlichem Gestein, Sande, Kies, Mutterboden, Bodenaushub, KG-Rohre, Paletten) gelagert. Für das Be-/Entladen der Fahrzeuge bzw. für die Verteilung der Baustoffe auf dem Gelände wird ein Radlader eingesetzt, welcher dauerhaft auf einer Standfläche in wannenartiger Ausbildung geparkt wird. Der Radlader wird auf den Betrieb mit Bioöl umgerüstet. Abwasser im Sinne häuslichen Abwasser fällt nicht an. Es soll keine Baustellenunterkunft errichtet werden.

Die Verunreinigung von Grundwasser kann bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Betreibung des Lagerplatzes sowie der gesonderten Anforderungen der Unteren Wasserbehörde ausgeschlossen werden.

➤ **unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.6 Schutzgut Luft und Klima

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung

Unter dem Schutzgut Luft / Klima werden im Wesentlichen die Leistungen des Naturhaushaltes hinsichtlich der Luftreinhaltung, der Frischluftregeneration und des Klimaausgleichs verstanden. Diese Leistungen sind insbesondere im Nahbereich von Siedlungen sowie in Bereichen die der Erholungsnutzung dienen von Bedeutung, da sie entscheidende Faktoren für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen darstellen und darüber die Lebensqualität für den Menschen erheblich beeinflussen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNATSCHG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Neben den regional- und lokalklimatischen Voraussetzungen sind diese klimatisch und lufthygienisch wirksamen Strukturen und Ausgleichsfunktionen im Rahmen der Bestandsermittlung schwerpunktmäßig zu beschreiben und zu bewerten.

Laut § 1 BIMSCHG ist die Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä. Umwelteinwirkungen) zu schützen, dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Luftqualitätsstandards bzw. Grenzwerte für Schadstoffkonzentrationen in der Luft werden von der 39. BIMSCHV festgelegt.

Makroklima

Die mittlere Jahresschwankung der Temperatur von 19 °C und der Anteil der Niederschläge von ca. 51 % im Sommerhalbjahr (April-September) am Gesamtniederschlag kennzeichnen das Klima als subkontinentales, mäßig trockenes Tieflandklima, das einer reliefbedingten Differenzierung unterliegt.

Das Plangebiet liegt am Übergang zwischen den Naturraum-Mesogeochoren Ortrander Hügelland sowie Rödersche und Laußnitzer Heiden. Typisch für die Heidegebiete sind geringe Sickerwasserhöhen unter 50 mm/Jahr. Der Jahresniederschlag liegt in Würschnitz bei 653 mm (Mannsfeld & Richter 2008).

Lokalklima

Das Lokalklima leitet sich aus Relief, Vegetation und Bebauung ab. Für die Sommermonate werden im Plangebiet und dessen Umgebung trotz des hohen Niederschlagsmaximums oft Wassermangel und Trockenschäden verzeichnet. Heftige, sehr kurze und sehr ergiebige Gewitterniederschläge verbunden mit der geringen Wasseraufnahmefähigkeit trockener Sandböden stellen dafür die Ursache dar. Während ein erheblicher Teil des Wassers oberflächlich abfließt, trocknet der Boden bei nachfolgenden Schönwetterperioden rasch aus. Diese Ergebnisse charakterisieren den Wuchsbezirk außerhalb der Fließgewässer als mäßig trockenheits- und dürrgefährdet (HAHN et al. 1966).

Das Plangebiet liegt innerhalb einer großen Ackerfläche, welche als Kaltluftentstehungsfläche fungiert. Die das Plangebiet umgebenden Laubgehölze tragen in gewissem Maße zur Frischluftentstehung und Filterwirkung von Schadstoffen bei. Ein räumlicher klimatischer Bezug ist dann gegeben, wenn die gering belastete Kalt- bzw. Frischluft klimatischen Belastungsgebieten zufließen kann. Klimaökologisch relevante Kaltluft- bzw. Frischluftabflüsse sind aufgrund der Topographie nicht vorhanden, es kommen wegen des gering bewegten Reliefs keine bedeutenden Kaltluftströme zustande. Zudem befinden sich keine klimatischen Belastungsräume in der Umgebung des Plangebietes. Das nordöstlich gelegene Kleinnaundorf ist ein Gebiet mit hoher Durchgrünung und geringer Bebauungsdichte und stellt keinen klimatischen Belastungsraum dar.

Vorbelastungen

Angaben zu klimarelevanten Messwerten im lokalen Maßstab liegen nicht vor. Auch zur Einschätzung der aktuellen Situation der Luftschadstoff(vor-)belastung sind keine speziell für das Plangebiet heranzuziehenden Messungen vorhanden.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Zuge des Entladens/Verladens der Schüttgüter bzw. wiederverwertbarer Baumaterialien eine gewisse Staubbelastung entsteht.

2.6.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.6.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Entsprechend der tabellarischen Übersicht in Kapitel 1.2 sind für das Schutzgut Luft und Klima die Wirkfaktoren 3 und 4 relevant.

Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Es findet keine Überprägung von Gebieten mit Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion statt. Der geplante Gehölzbestand wirkt sich positiv auf die klimatischen Verhältnisse aus.

- **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Relevante Kaltluftabflussbahnen mit Siedlungsbezug sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Planung hat somit keinen Einfluss auf Kaltluftabflussbahnen.

- **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.7 Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

2.7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand und Bewertung

Charakteristisch für die Landschaft um Kleinnaundorf, in welcher sich das Plangebiet befindet, sind naturnahe bis bedingt naturnahe Niederungen mit zahlreichen Stillgewässern, Entwässerungsgräben, Bächen und Wiesenauen, ausgedehnte Waldflächen und ein mäßig ausgeprägtes Kleinkuppenrelief.

Der außerorts gelegene Vorhabensstandort am Krückeberg zeichnet sich durch eine exponierte Lage inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen aus. Die flache Kuppe des Krückebergs (169,7 m ü. NHN) ist als solche kaum wahrnehmbar. Das Gelände fällt innerhalb des Plangebietes nur leicht nach Westen, Süden und Norden hin ab. Die durchschnittliche Hangneigung liegt bei 1 bis 1,5 %.



Blick auf den Krückeberg von Osten/Kleinnaundorf aus



Blick auf den Krückeberg von Westen/der Röderschen Heide aus

Zur Bewertung des Schutzgutes wird auf die Aussagen des Landschaftsplans Thiendorf zurückgegriffen. In diesem erfolgt eine Beschreibung der Landschaftsbildeinheiten und eine Bewertung der Eignung dieser für die naturgebundene Erholung. Demnach liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Agrarlandschaft“, welche über eine mittlere Landschaftsbildqualität verfügt und mäßig für die naturgebundene Erholung geeignet ist.

Der Lagerplatz fügt sich relativ harmonisch in das Landschaftsbild ein, da er mit Laub- und Nadelgehölzen eingegrünt ist und als solcher von außen nicht erkennbar ist. Vielmehr stellt der den Lagerplatz umgebenden Gehölzbestand von außerhalb betrachtet eine landschaftsbildprägende Struktur dar.

Die Frequentierung des den Lagerplatz an das Straßennetz anbindenden Wirtschaftsweges mit LKW/PKW infolge der Lagerplatznutzung ist sehr gering, so dass vom Verkehr keine Störwirkungen auf die Erholungseignung ausgehen.

Vorbelastungen

Der Standort wurde viele Jahre als Schweinemastanlage genutzt, so dass eine Überprägung des Landschaftsbildes bereits weit im Vorfeld der Planung erfolgt ist.

2.7.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.7.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Entsprechend der tabellarischen Übersicht in Kapitel 1.2 sind für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung die Wirkfaktoren 3 und 4 relevant.

Wirkfaktor 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Mit der vorgesehenen Erhaltung und Ergänzung des randlichen Gehölzbestandes wird die bestehende Situation im Hinblick auf das Landschaftsbild beibehalten. verbessert, da allseits um den Vorhabensstandort „Lagerfläche am Krückeberg“ ein dichter Gehölzgürtel, bestehend aus Bäumen und Sträuchern entwickelt werden soll. In Bezug auf das Landschaftsbild wird damit eine Wirkung wie vor Nutzungsbeginn erreicht. Da die Errichtung von Gebäuden am Lagerplatz unzulässig ist, ergeben sich auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch Baukörper in der freien Landschaft.

- **unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Durch den vorhabensbezogenen Bebauungsplan werden keine erholungsrelevanten Wegeverbindungen zerschnitten. Alle örtlichen Wegebeziehungen bleiben erhalten.

- **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturdenkmale bzw. archäologischen Denkmale im Sinne des § 2 SächsDSchG bekannt. Allerdings belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld des Plangebietes dessen archäologische Relevanz.

Auch sonstige Sachgüter, welche als geschützte Gebietskategorien in Form von beispielsweise Einrichtungen des Gewässerschutzes (Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Deiche usw.) oder auch regenerativer Ressourcennutzungen (Windkraftanlagen, Flächen für ökologischen Landbau o. ä.) auftreten können, sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.

Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.8.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Entsprechend der tabellarischen Übersicht in Kapitel 1.2 ist für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter der Wirkfaktor 3 relevant.

Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Von der Planung sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen. Das Landesamt für Archäologie teilt in seiner Stellungnahme vom 23.04.2020 mit, dass aufgrund der archäologischen Relevanz des Plangebietes durch bekannte archäologische Kulturdenkmale im Umfeld dessen Erdarbeiten vor Beginn der Ausführung von der Denkmalschutzbehörde genehmigt werden müssen. Zudem sind Bodenfunde gemäß § 20 SächsDSchG durch die ausführenden Firmen der Denkmalschutzbehörde zu melden. Mit dem Vorhaben sind bis auf den Bau der 160m² großen Wanne des Abstellplatzes keine Erdarbeiten verbunden.

- **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

2.9.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. Innerhalb des Plangebietes stellt der Boden die Grundlage für die Ausprägung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dar. Der Bewuchs hat wiederum Einfluss auf das Klima und kann landschaftsbildwirksam sein. Der am Standort vorhandene Boden beeinflusst wiederum den Bodenwasserhaushalt. Die im Plangebiet auftretenden Wechselwirkungen sind, über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannten Beeinträchtigungen hinaus, von geringer Bedeutung.

2.9.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

2.9.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Nutzungsintensität wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich ändern, die effektiv genutzte Lager- und Bereitstellungsfläche reduziert sich wegen der randlichen Einordnung der Versickerungsflächen und der Ergänzung der Randeingrünung sogar gegenüber dem Bestand. Mit der vorgesehenen Ergänzung des randlichen Gehölzbestandes wird die bestehende Situation im Hinblick auf alle Schutzgüter verbessert, da allseits um den Vorhabensstandort „Lagerfläche am Krückeberg“ ein dichter Gehölzgürtel, bestehend aus Bäumen und Sträuchern entwickelt werden soll.

- **keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.10 Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Planungen

An dieser Stelle wird abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen. Da keine erheblichen Umweltauswirkungen bzgl. Zerschneidung, erhöhtem Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen durch die Planung zu erwarten sind, kann es nicht zu räumlichen Überlagerungen von raumbezogenen Umweltauswirkungen kommen.

2.11 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

2.11.1 Vermeidung von Emissionen

Mit dem Vorhaben sind durch die Umlagerung von Schüttgütern (u. a. Sand, Kies, Oberboden) gewisse Staubbelastungen verbunden. Aufgrund der außerörtlichen Lage des Plangebietes mit einem Mindestabstand von 550 m zur nächsten Wohnbebauung in Kleinnaundorf lassen sich negative Auswirkungen auf die Bevölkerung einschließlich Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vermeiden. Vielmehr können durch die Verlagerung des Standortes von der innerörtlichen Lage in Thiendorf nach dem außerörtlichen neuen Standort bestehende Konflikte durch Staub- und Lärmbelastungen beseitigt werden (siehe auch Kap. 2.1.3).

2.11.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Schmutzwasser

Es fällt kein Schmutzwasser an, da die Errichtung von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen Anlagen, bei denen häusliches Schmutzwasser anfällt, unzulässig ist.

Niederschlagswasserentsorgung

Die vorgesehene Regenwasserversickerung entspricht der am Standort vorhandenen Situation und ist durch die Vermeidung von Flächenversiegelungen und die gute Durchlässigkeit der anstehenden grundwasserfernen kiesig-sandigen Böden gewährleistet.

Müll

Mit der Nutzung als Lagerplatz für rückstandsfreie, wieder verwendbare Baumaterialien fällt kein Müll an, der extra entsorgt werden müsste.

2.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig. Das Thema Nutzung erneuerbarer Energien ist für den geplanten Gewerbestandort mit der Spezifizierung „Lager- und Bereitstellungsfläche für Straßen- und Wegebaumaterialien“ nicht relevant.

2.13 Klimacheck

Aufgabe des Klimachecks ist es, zusammenfassend zu prüfen und darzustellen, welchen Beitrag der Bauleitplan zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet. Während in der Umweltprüfung im Kern betrachtet wird, welche Auswirkungen von der Planung auf die Umwelt ausgehen, ist im Gegensatz dazu der Grundgedanke des Klimachecks, inwieweit die Planung hinsichtlich der Folgen des Klimawandels unterstützend und entlastend wirkt.

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans durch die Standortwahl berücksichtigt, indem ein vorbelasteter Standort und:

- keine Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion bzw.
- keine hochwassergefährdeten Flächen/Retentionsflächen für eine Bebauung in Anspruch genommen werden.

2.14 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Die Gemeinde Thiendorf verfügt über einen aktuellen Landschaftsplan in der vorläufigen, noch nicht abgestimmten Fassung. Dieser wurde zur Bestandsaufnahme für den vorliegenden Umweltbericht ausgewertet. Für die Fläche des Plangebietes sieht der Landschaftsplan den Erhalt des randlichen Gehölzbestandes vor. Diese Maßnahme wird von der Planung aufgegriffen.

Andere umweltrelevante Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes, liegen für das Plangebiet nicht vor.

2.15 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen

Ein Luftreinhalteplan liegt für das Gemeindegebiet von Thiendorf nicht vor.

2.16 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Eine Anfälligkeit der zulässigen Nutzungen für schwere Unfälle oder Katastrophen ist in dem festgesetzten Gewerbegebiet mit der Spezifizierung „Lager- und Bereitstellungsfläche für Straßen- und Wegebaumaterialien“ nicht vorhanden.

Im Umkreis von mindestens 5 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, vorhanden. Am gewählten Standort besteht daher kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle.

Darüber hinaus besteht kein erhöhtes Katastrophenrisiko, da sich das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Gebieten die der Hohlraumverordnung unterliegen o.ä. befindet.

2.17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für folgende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation erforderlich:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	WF 3	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
Schutzgut Boden	WF 2	baubedingte Emissionen, Stoffeinträge
	WF 3	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
	WF 5	betriebsbedingte Emissionen, Stoffeinträge
Schutzgut Wasser	WF 2	baubedingte Emissionen, Stoffeinträge
	WF 5	betriebsbedingte Emissionen, Stoffeinträge
Schutzgut Landschaftsbild	WF 3	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

	Vermeidung im naturschutzfachlichen Sinne
	Kompensation im naturschutzfachlichen Sinne

Für die anderen Schutzgüter konnten erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden, so dass das Erfordernis von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen für diese nicht besteht.

2.17.1 Übersicht der geplanten Maßnahmen

Durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, die im Bebauungsplan durch Festsetzung rechtlich gesichert werden, wird die Vermeidung bzw. der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB berücksichtigt sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindert.

Tab. 8: als Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB im B-Plan verankerte Maßnahmen

Nr. *)	Art der Maßnahme	Begründung der Maßnahme	begünstigte Schutzgüter	Wirkfaktor
1.3.1	Maßnahmen zum Schutz des Bodens, Begrenzung der Bodenversiegelung	Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Boden, Wasser	WF 3
1.3.2	Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers	Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Wasser	WF 2 WF 5
1.3.3	Fällzeitenregelung (KVM1)	Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 3
1.3.4	artenschutzrechtliche Baumkontrolle vor Fällarbeiten (KVM2)	Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 3
1.3.5	Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen (CEF1)	Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	WF 3

Nr. *)	Art der Maßnahme	Begründung der Maßnahme	begünstigte Schutzgüter	Wirkfaktor
1.4	Entwicklung eines Gehölzgürtels (Maßnahme M1)	Standortgerechte Eingrünung	Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild	WF 3
*) Nummer entsprechend Textfestsetzung in Teil B: Textliche Festsetzungen				

	Vermeidung im naturschutzfachlichen Sinne
	Kompensation im naturschutzfachlichen Sinne

2.17.2 Beschreibung der Maßnahmen

Die Beschreibung der Maßnahmen ist den Textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Dabei entsprechen die in obiger Tabelle (Tab. 8) aufgeführten Nummern der Nummerierung der Textfestsetzung.

2.17.3 Hinweise zur Realisierung und Pflege der Maßnahmenflächen

Für die Pflanzung des Gehölzgürtels (Maßnahme M1) sind heimische und standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden, wobei frucht- und dornentragende Sträucher mit Laubbäumen als Überhälter zu kombinieren sind. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch/1,5 m² und 1 Heister/50 m².

In Vorbereitung der Pflanzung sind sämtliche auf der Pflanzfläche lagernde Baustoffe zu beräumen. Aufgrund der langjährigen Nutzung als Schweinemastanlage und Lagerplatz ist kein Oberboden mehr vorhanden. Der vorkommende Boden ist bis zu einer Tiefe von ca. 30 cm mit Oberboden auszutauschen. Der Baugrund ist vor dem Aufbringen des Oberbodens zu lockern. Die Lockerung hat gleichmäßig mind. 15 cm tief zu erfolgen, ggf. ist eine Tiefenlockerung durchzuführen. Fundamentreste der Schweinemastanlage, Betonplatten u. ä. sind zu entsorgen. In die Pflanzgruben sind bodenverbessernde Stoffe bzw. Pflanzsubstrate einzubringen.

Die Maßnahme ist spätestens in der auf die Planrealisierung folgenden Vegetationsperiode herzustellen, wobei eine Herbstpflanzung wegen besserer Anwuchsbedingungen anzustreben ist. Nach erfolgter Pflanzung ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Die Gehölzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und ggf. durch Verjüngungsmaßnahmen („Auf-den-Stock-setzen“) zu pflegen.

Im Bereich der als zu erhaltend festgesetzten Gehölzbestände und im Bereich der neu zu pflanzenden Gehölzstreifen sind keine Baustoffablagerungen zulässig. Die vorhanden Baustoffablagerungen sind aus den Wurzelbereichen der Gehölze zu entfernen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m.

2.18 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung

Die Bilanzierung richtet sich nach der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2009). Sie basiert auf dem Biotopwertansatz. Dabei werden sowohl den beanspruchten Biotoptypen (Ausgangswert) als auch den geplanten Biotoptypen (Planungswert) entsprechend der Handlungsempfehlung Biotopwerte zugeordnet. Die Multiplikation des Biotopwertes mit den entsprechenden Flächengrößen ergibt dimensionslose Werteinheiten.

Neben der Ermittlung der Biotopwerte kann auch der Verlust bzw. die Minderung verschiedener Funktionen des Naturhaushaltes Berücksichtigung finden⁴. Ihr Verlust bzw. ihre Minderung wird mit Hilfe eines Funktionsminderungsfaktors, der mit der Fläche des betroffenen Funktionsraumes multipliziert wird, ausgedrückt. Der Faktor kommt zusätzlich zu der durch den Biotopverlust verursachten Wertminderung zur Anrechnung.

Im Gegenzug können auch Funktionsaufwertungsfaktoren angerechnet werden, wenn mit der Realisierung des Vorhabens bzw. mit Biotopentwicklungs- oder anderen Aufwertungsmaßnahmen signifikante Aufwertungen der genannten Funktionen erreicht werden. Im vorliegenden Fall werden keine Funktionsminderungs- bzw. keine Funktionsaufwertungsfaktoren angerechnet.

Anhand der Gegenüberstellung von Ausgangswert und Planungswert wird ersichtlich, ob externe Maßnahmen zur Kompensation erforderlich werden. Sind Ausgangs- und Planungswert annähernd identisch, kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden kann.

⁴ Lebensraumfunktion, Immissionsschutzfunktion, Biotische Ertragsfunktion, Biotopentwicklungsfunktion, Archivfunktion, Retentionsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Bioklimatische Ausgleichsfunktion, Verbundfunktion, Ästhetische Funktion, Rekreative Funktion

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Code	Biotoptyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 3-6)	Fläche in m²	WE Wertminderung WE Mind. (Sp.7 x 8)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensationsbedarf (WE Mind.)
615	Feldgehölz / Baumgruppe (dicht/geschlossen), Mischbestand	23	615	Feldgehölz / Baumgruppe (dicht/geschlossen), Mischbestand, Erhalt	23	0	2.435	0	B	0
			962	Lager- und Bereitstellungsfläche, un- bis teilversiegelt	2	21	325	6.825	B	6.825
962	Lagerfläche, vollversiegelt	0	614	Feldgehölz / Baumgruppe (dicht/geschlossen) Laubmischbestand, Planung	21	-21	190	-3.990	A	-3.990
962	Lagerfläche, un- bis teilversiegelt	2	614	Feldgehölz / Baumgruppe (dicht/geschlossen) Laubmischbestand, Planung	21	-19	1.340	-25.460	A	-25.460
			962	Lager- und Bereitstellungsfläche, un- bis teilversiegelt	2	0	4.995	0	A	0
			962	Fläche für Stellplätze, versiegelt	0	2	160	320	A	320
			541	Für die Versickerung freizuhaltende Fläche (vegetationsarme Sandfläche)	9	-7	1.440	-10.080	A	-10.080
962 ru, ga	Lagerfläche, un- bis teilversiegelt mit Ruderalvegetation und Gehölzaufwuchs	4	614	Feldgehölz / Baumgruppe (dicht/geschlossen) Laubmischbestand, Planung	21	-17	575	-9.775	A	-9.775
			962 ru, ga	Lagerfläche mit Ruderalvegetation und Gehölzaufwuchs	4	0	475	0	A	0
			962	Lager- und Bereitstellungsfläche, un- bis teilversiegelt	2	2	855	1.710	A	1.710
Gesamtsumme = biotopbezogene Wertminderung WE Mind. Bio										-40.450
Anmerkung: Ein negativer Wert in den Spalten 7, 9 und 11 bedeutet, dass auf den Flächen durch den Planungszustand eine Aufwertung gegenüber dem Bestand erfolgt.										

Die Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planwert zeigt, dass mit der Vorhabensrealisierung kein Kompensationsdefizit verbleibt und keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Vielmehr ergibt sich ein deutlicher **Biotopwertüberschuss** von 40.450 Werteinheiten.

2.19 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort am Krückeberg war bereits vor Ansiedlung der Firma durch die hier vorhandene Schweinemastanlage deutlich verändert. Mit der Nachnutzung der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage wird dem Grundsatz nach einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen, da anstelle der Inanspruchnahme von Flächen in der freien Landschaft bzw. unversiegelten innerörtlichen Flächen bereits baulich vorgenutzte Flächen nachgenutzt werden.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf die im Geoportal Sachsen bzw. im iDA-Umweltportal Sachsen zur Verfügung gestellten Fachdaten zurückgegriffen. Bei der Zusammenstellung der Angaben zu den einzelnen Schutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den genannten Quellen entnommen werden konnten.

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgte nach Vorgabe der "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" 2003/2009 in Verbindung mit dem Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" 2009.

Durch die konkreten bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen sowie grünordnerischen Festsetzungen konnten die zu erwartenden Beeinträchtigungen ohne größere Schwierigkeiten abgeschätzt werden.

Hinsichtlich der Anforderungen aufgrund der teilweisen Lage im Trinkwasserschutzgebiet wurde sich im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Entsprechend § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans eintreten, um in der Lage zu sein, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gemäß den Bewertungen in Kapitel 2 verbleiben bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Es obliegt der Gemeinde als Planungsträger, die im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Artenschutz umzusetzen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerfläche Krückeberg, Firma Steinsetz- und Straßenbaubetrieb Jens Hausdorf GmbH“ in Kleinnaundorf wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen durch die Planung, die Benennung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die artenschutzrechtliche Prüfung. Zudem wird in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt, ob externe Maßnahmen zur Kompensation erforderlich werden.

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

Aufgrund der außerörtlichen Lage des Plangebietes mit einem Mindestabstand von 550 m zur nächsten Wohnbebauung in Kleinnaundorf lassen sich negative Auswirkungen auf die Bevölkerung einschließlich Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vermeiden. Vielmehr können durch die Verlagerung des

Standortes von der innerörtlichen Lage in Thindorf nach dem außerörtlichen neuen Standort bestehende Konflikte durch Staub- und Lärmbelastungen beseitigt werden.

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes mit der Spezifizierung „Lager- und Bereitstellungsfläche für Straßen- und Wegebaumaterialien“ gehen keine Flächen mit Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bzw. die Erholungs- und Freizeitfunktion verloren.

Mit den Festsetzungen zum Boden- und Grundwasserschutz (u. a. keine Bodenversiegelung mit Ausnahme einer 160 m² großen Abstellfläche für Radlader und Hänger, Anordnung der Abstellfläche als Wanne und außerhalb der Trinkwasserschutzzone III, Versickerung des Niederschlagswassers, ausschließlicher Einsatz von auf Bioöl umgerüsteten Baumaschinen/-fahrzeugen) können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden werden.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind geringfügige erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust von ca. 352 m² Feldgehölz zu verzeichnen. Demgegenüber werden aber neue mind. 10 m breite Gehölzgürtel zur dichten Eingrünung des Standortes im Umfang von 2.105 m² angelegt. Die Nutzungsintensität wird sich durch das Vorhaben nicht wesentlich ändern, die effektiv genutzte Lager- und Bereitstellungsfläche reduziert sich wegen der randlichen Einordnung der Versickerungsflächen und der Ergänzung der Randeingrünung sogar gegenüber dem Bestand.

Für das Schutzgut Landschaftsbild sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen, da die Errichtung von Gebäuden am Lagerplatz unzulässig ist. Die vorgesehene dichte Eingrünung des Standortes kommt auch dem Schutzgut Landschaftsbild zugute.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahme (Fällzeitenregelung und artenschutzrechtliche Baumkontrolle vor Fällarbeiten) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind. Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Mit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird der Nachweis erbracht, dass mit der Vorhabensrealisierung kein Kompensationsdefizit verbleibt und keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Fazit

Es wurde festgestellt, dass durch den Bebauungsplan zulässige Vorhaben bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3c des UVPG verursachen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie kann bei Berücksichtigung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Fällzeitenregelung und artenschutzrechtliche Baumkontrolle vor Fällarbeiten) ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der getroffenen umweltrelevanten Festsetzungen umgesetzt werden kann. Die Belange des Umweltschutzes finden durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen ausreichend Berücksichtigung.

4 QUELLEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010, 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist.

Landes- und Regionalplanung, kommunale Planung

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582)

Regionale Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2020: Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020 beschlossen als Satzung durch Beschluss VV02/2019 der Verbandsversammlung am 24.06.2019, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 08.06.2020, wirksam geworden am 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38 vom 17.09.2020

Planungsbüro Schubert 2020: Entwurf des Flächennutzungsplans, Stand 27.08.2020

Planungsbüro Schubert 2020: vorläufige Fassung des Landschaftsplans, Stand 27.08.2020

Literatur/Gutachten:

Bastian O., Schreiber K. F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Verlag, Heidelberg - Berlin, 1999.

HAHN, L. et al.: Standortkundlicher Erläuterungsband für den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Dresden. Forstwirtschaftliches Institut Potsdam, Außenstelle Dresden, 1966.

Kiel, Dr. E.-Fr.: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Einführung, Stand 15.12.2015

LANA - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Mannsfeld K., Richter H.: "Naturräume in Sachsen", Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbstverlag Leipzig, 2008.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2009: "Bodenbewertungsinstrument Sachsen", Stand 03/2009, Aktualisierung Januar 2010, Oktober 2014 Anhang 7.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2010: "Liste der Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen 2005", Stand 02.12.2010.

Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL, Hrsg.): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2009.

Trautner, J. 2020: Artenschutz, rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis

Datengrundlagen/Internetquellen:

Im iDA-Datenportal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie abgerufene Daten/interaktiven Karten:

- Digitale Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 14.09.2020
- Bodenfunktionenkarten 1:50.000, abgerufen am 14.09.2020
- Karte der Versiegelung, abgerufen am 14.09.2020
- Hydrogeologische Übersichtskarte HÜK 200, abgerufen am 14.09.2020
- Daten zur Grundwasserdynamik, abgerufen am 14.09.2020
- Daten zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, abgerufen am 14.09.2020

Im Geoportal Sachsenatlas abgerufene Daten:

- Angaben zu Schutzgebieten, abgerufen am 11.09.2020
- Angaben zu Natura 2000-Gebieten, abgerufen am 11.09.2020
- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung, abgerufen am 11.09.2020
- besonders geschützte Biotope, abgerufen am 11.09.2020

Im Geoportal des Landkreises Meißen abgerufene Daten/interaktiven Karten:

- besonders geschützte Biotope, abgerufen am 11.09.2020
- Biotopverbund trockenwarmer Standorte, abgerufen am 11.09.2020

Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Informationen zum Wolf, unter:
<https://www.wolf.sachsen.de/wolfsvorkommen-in-sachsen-4342.html>, abgerufen am 15.09.2020

Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf: Karte der Territorien, unter:
<https://dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>, abgerufen am 15.09.2020